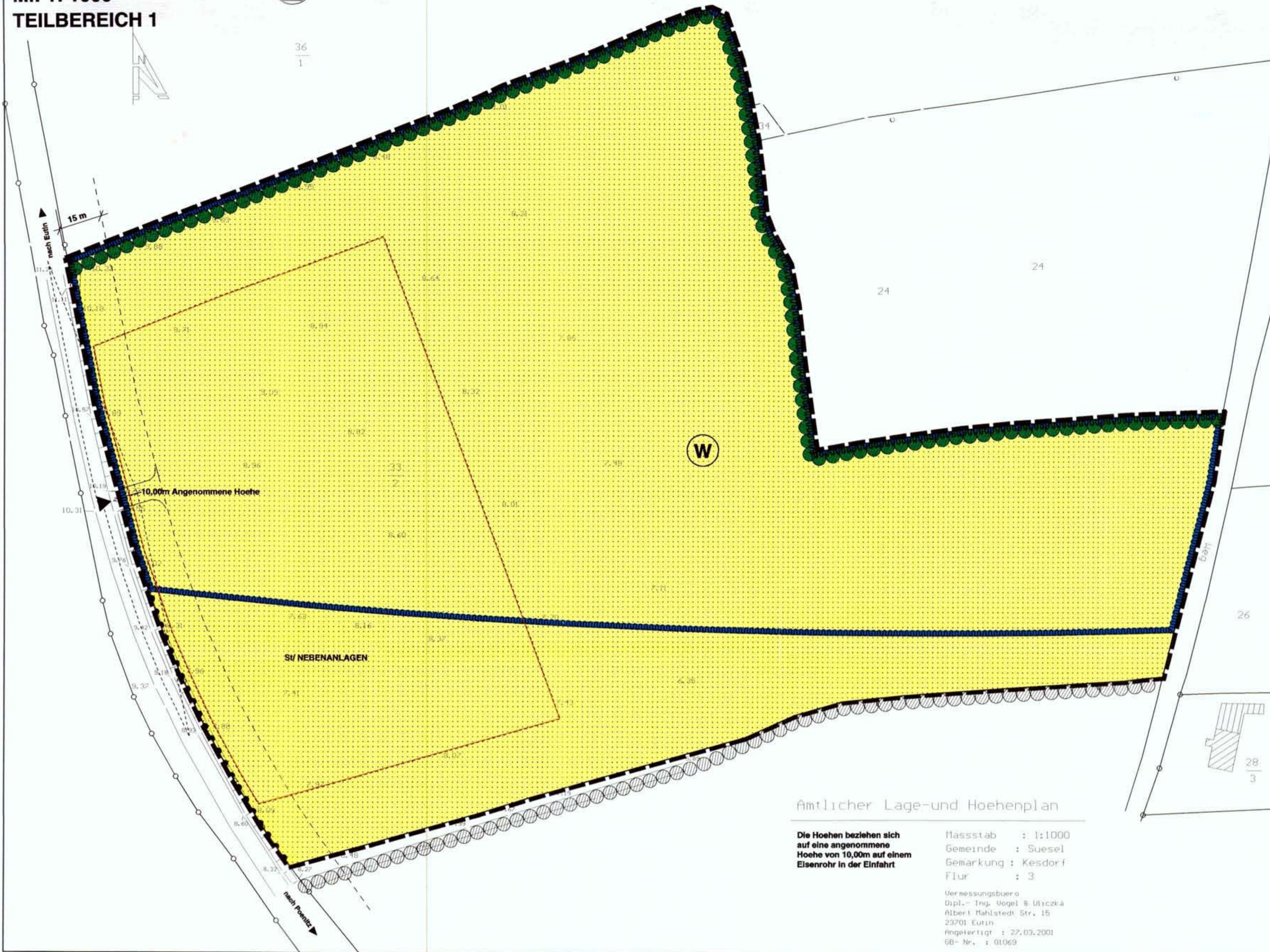


**TEIL A: PLANZEICHNUNG**

M.: 1:1000

TEILBEREICH 1



Ämtlicher Lage- und Höhenplan

Die Höhen beziehen sich auf eine angenommene Höhe von 10,00m auf einem Eisenrohr in der Einfahrt

Maßstab : 1:1000  
 Gemeinde : Süsel  
 Gemarkung : Kesdorf  
 Flur : 3  
 Vermessungsbüro  
 Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka  
 Robert-Halspeter-Str. 15  
 23701 Eutin  
 angefertigt : 27.03.2001  
 GB-Nr. : 01069

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

Es gilt die BauNVO von 1990

**I. FESTSETZUNGEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

**VERKEHRSLÄCHEN**  
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
 EIN- UND AUSFAHRT

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**  
 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT -SCHNITTBLUMEN- § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

**FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit § 8a BNatSchG

**SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB  
 STELLPLÄTZE  
 NEBENANLAGEN

**II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

HÖHENPUNKTE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN  
 SICHTDREIECKE  
 WASSERSCHONGEBIET

**III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN**

VORHANDENE KNICKS § 15a Abs. 1 LNatSchG  
 ANBAUFREIHALTEZONE - 15m ZUR KREISSTRASSE - § 29 StrWG

**TEIL B: TEXT**

Es gilt die BauNVO von 1990

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

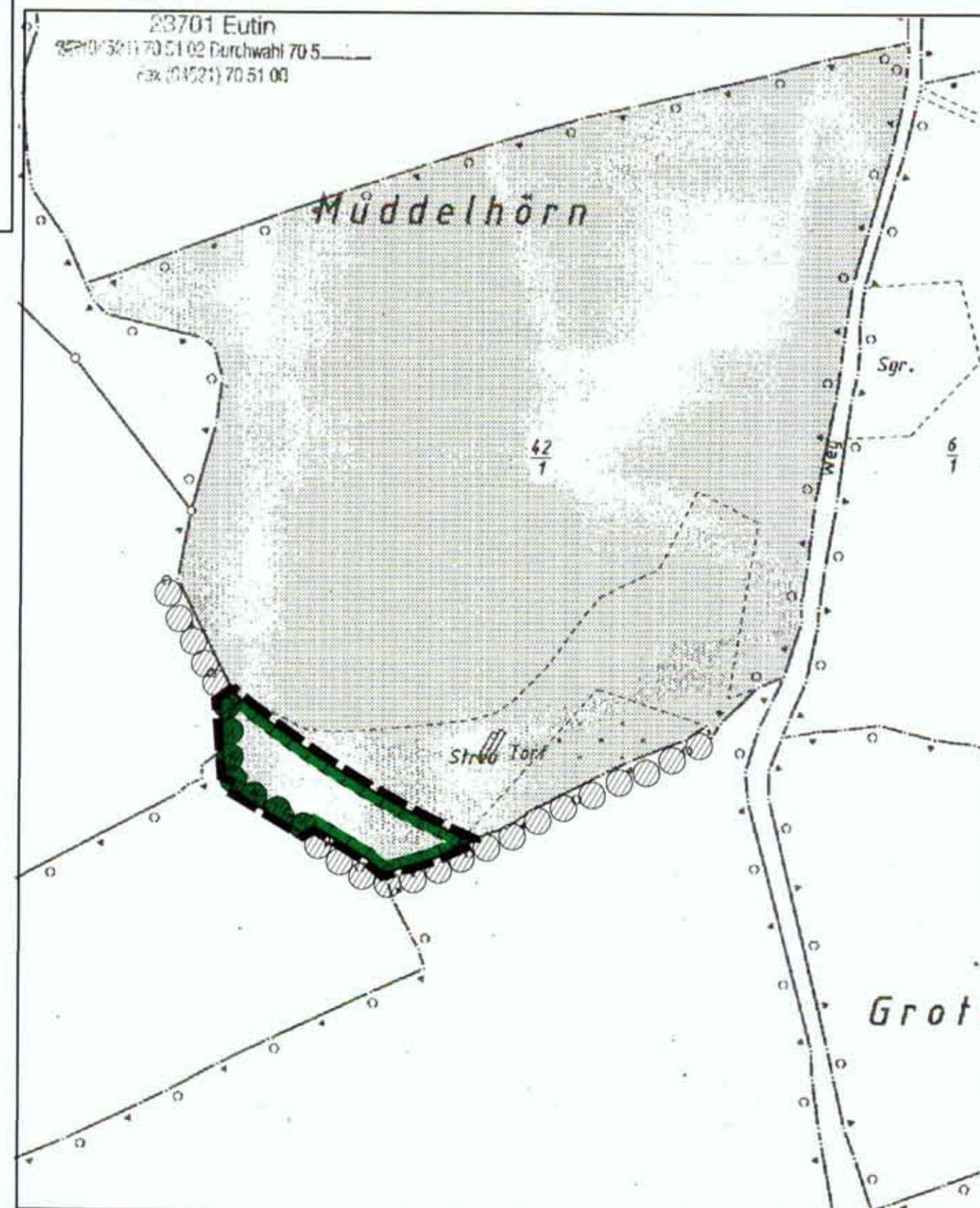
**1.1 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT -SCHNITTBLUMEN-**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- (1) Die festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft -Schnittblumen- dient dem landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Selbstvermarktung zeitlich befristet (vom 1. Juni bis 31. Oktober) zum vorwiegenden Anbau und Verkauf von Schnittblumen.
- (2) Innerhalb der "Fläche für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen" sind neben der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig:
  - 1. untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck "Fläche für die Landwirtschaft - Schnittblumen -" selbst dienen; wie: Imbisswagen, Kassenwagen, Toiletten, Unterstand für das Aufsichtspersonal bis insgesamt max. 75 m² Grundfläche,
  - 2. unbeleuchtete Werbeschilder im Sinne § 15 Abs. 3 Landesbauordnung. Ausgenommen sind Warenautomaten,
  - 3. Ver- und Entsorgungsanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen,
  - 4. maximal 150 Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

**2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

- 2.1 Die Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ist extensiv - als Knickschutzstreifen - zu bewirtschaften.
- 2.2 Die Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dient als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

**TEILBEREICH 2  
 TEIL A: PLANZEICHNUNG  
 M.: 1:2000**



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0); (37)

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Süsel für einen Bereich zwischen der Kreisstraße 55, Untersteinrade und Kesdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**VERFAHRENSVERMERKE**

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.04.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" am 10.05.2001.
- 1b) Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2001 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.05.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Die Gemeindevertretung hat am 05.04.2001 und am 14.05.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.05.2001 bis zum 18.06.2001 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.05.2001 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zuletzt am 26.06.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 29.05.2002 bis zum 12.06.2002 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.05.2002 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher fand eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3, Abs. 3, Satz 2 i.V. mit § 13, Nr. 2 BauGB statt.
- 1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.06.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süsel, 08. JULI 2002  
  
 - 1. Stellvertretender Bürgermeister -

Eutin, 04.07.2002  
  
 (Vogel)  
 -Öff. best. Verm.-Ing.-

Süsel, 08. JULI 2002  
  
 - 1. Stellvertretender Bürgermeister -

Süsel, 15. JULI 2002  
  
 - 1. Stellvertretender Bürgermeister -

**SATZUNG DER  
 GEMEINDE SÜSEL  
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30**

für den Teilbereich zwischen der Kreisstraße 55, Untersteinrade und Kesdorf und für den Teilbereich 2 zwischen der Kreisstraße 55, Untersteinrade, Kesdorf und dem Teilbereich 1

**ÜBERSICHTSPLAN  
 ohne Maßstab**

Stand: 26. Juni 2002

